

# Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Gymnasiums Mainz-Oberstadt e.V.“

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Mainz-Oberstadt e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter VR 40528 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie aller Schulangelegenheiten am Gymnasium Mainz-Oberstadt
  - durch ideelle und kulturelle Unterstützung des schulischen Lebens,
  - durch materielle Förderung von Vorhaben, soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen abzudecken sind.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel und etwaige Gewinne sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln erhalten.
- (6) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks angeschafften Gegenstände bleiben im Eigentum des Vereins. Sie werden dem Träger des Sachaufwandes des Gymnasiums Mainz-Oberstadt nur zur Nutzung durch das Gymnasium Mainz-Oberstadt überlassen.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums Mainz-Oberstadt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Aufgaben und Interessen des Vereins nachhaltig und vorsätzlich verstößt, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden.

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden auf.
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, in jedem Falle schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem
  - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die in der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben
  - die Festsetzung der Höhe der Beiträge der Mitglieder
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.
- (3) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter in ihrer gewählten Reihenfolge vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder dieser Personen Einzelbefugnis erteilt wird. Die Stellvertreter dürfen jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch mindestens bis zur Neuwahl eines Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Arbeitssitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand ist auf Antrag in geheimer Wahl zu wählen.
- (6) Der amtierende Schulleiter des Gymnasiums Mainz Oberstadt und ein Vertreter des Schulelternbeirates werden zu den Arbeitssitzungen eingeladen. Sie wirken beratend ohne Stimmrecht.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Protokoll der Arbeitssitzungen und der Mitgliederversammlung ist in der folgenden Versammlung oder Sitzung zu genehmigen.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an das Gymnasium Mainz-Oberstadt, das es ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Februar 2020 in Mainz von den anwesenden Mitgliedern beschlossen.